

S A T Z U N G

über die Erhebung von Standgebühren für Veranstaltungen der Stadt Kusel

vom 21. November 2025

Der Stadtrat der Stadt Kusel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

über die Erhebung von Standgebühren für Veranstaltungen der Stadt Kusel

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze bei Veranstaltungen werden Gebühren (Standgelder) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Gebühr berechnet sich nach den einzelnen Veranstaltungen, Ständen sowie deren Verwendung bzw. deren Zweckbestimmung, Lage und Größe. Das Gebührenverzeichnis ist in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen mit den Anbietern in Einzelverträgen bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Zuteilung eines Standplatzes beantragt hat.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils nach Zugang des Zulassungsbescheides oder Vertrages, spätestens bis einen Monat vor der Veranstaltung, auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse Kusel-Altenglan einzuzahlen bzw. zu überweisen. Bei der Platzeinweisung ist dem Marktbeauftragten auf Verlangen der Einzahlungsbeleg vorzuzeigen.

§ 6
Ausschluss von Gebührenerstattung

Wird ein, dem Berechtigten zugewiesener Standplatz von diesem ganz oder teilweise nicht genutzt oder wird die Zulassung ganz oder teilweise widerrufen, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Standgebühr.

§ 7
Vergütung für Versorgungsleitungen

Soweit Versorgungsleitungen der Stadtwerke Kusel GmbH (Strom, Wasser) und der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan (Abwasserentsorgung) in Anspruch genommen werden, sind separat Entgelte als Pauschale zu entrichten. Diese werden für jede Veranstaltung in der jeweiligen Marktordnung jährlich nach Aufwand festgelegt. Sie werden mit der Standgebühr gemäß der §§ 4 und 5 entsprechend geltend gemacht.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgebühren für Veranstaltungen der Stadt Kusel vom 20.12.2019 außer Kraft.

Kusel, den 21. November 2025

gez. Martin Heß
(Stadtbürgermeister)

Anlage zur S A T Z U N G

über die Erhebung von Standgebühren für Veranstaltungen der Stadt Kusel

vom 21. November 2025

Gebührenverzeichnis

**zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Standgebühren
für Veranstaltungen der Stadt Kusel**

I. Weihnachtsmarkt

85,00 €/Standplatz zum Verkauf von Lebensmitteln (zum direkten Verzehr)

150,00 €/Holzhäuschen zur Miete inkl. Auf- und Abbau, ohne Inventar

60,00 €/Standplatz zum Verkauf von Waren

II. Altstadtfest (Hutmacherfest)

Koch'scher Markt:

60,00 €/Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten
Verzehr (örtlicher Verein)

80,00 €/Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr
(örtlicher Verein)

70,00 €/Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten
Verzehr (Gewerbetreibende)

90,00 €/Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr
(Gewerbetreibende)

Fußgängerzone, Hintergasse, Schwebelstraße und Platz hinter Engel Apotheke

30,00 €/Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne
direkten Verzehr (örtlicher Verein)

60,00 €/Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr
(örtlicher Verein)

50,00 €/Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (Gewerbetreibende)

80,00 €/Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr (Gewerbetreibende)

III. Herbstmesse

Messeplatz

60,00 €/Frontmeter Ausspielbuden (z.B. Entenangeln/Pfeil-/Dosen-/Schießwagen)

90,00 €/Frontmeter Losbuden

65,00 €/Frontmeter Kinderfahrgeschäfte

85,00 €/Frontmeter Scheibenfahrgeschäfte

100,00 €/Frontmeter Autoskooter

125,00 €/Frontmeter Rundfahrgeschäfte

70,00 €/Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (z.B. Süßwaren)

210,00 €/Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr

Trierer Straße/Gartenstraße/Rotenturmweg/Ringstraße

50,00 €/Frontmeter Fahrgeschäfte

30,00 €/Frontmeter Ausspielbuden

40,00 €/Frontmeter für fliegende Händler, Handwerk und Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (z.B. Süßwaren)

55,00 €/Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr

350,00 € - 500,00 €/Freihalten Zugang privater Höfe und Messepartizipation

Koch'scher Markt

40,00 €/Frontmeter Kinderfahrgeschäfte

25,00 €/Frontmeter Ausspielbuden

35,00 €/Frontmeter für fliegende Händler, Handwerk und Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr

55,00 €/Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr

Gesamtplatzvergabe (Messedorf) wird als Einzelvereinbarungen geschlossen.

Bewirtungszelte

Konditionen werden als Einzelvereinbarungen geschlossen

IV.Freisitze

Für Freisitze an Verkaufsständen sind Zuschläge zur Standgebühr möglich.

V.Sonderregelungen

Um die Attraktivität einer Veranstaltung zu steigern ist die Stadt befugt, Gebührenabschläge zu gewähren.

VI.Camper

30,00 €/pro Standplatz auf öffentlichen Plätzen

VII. Verbrauchspauschalen

Für die unter I-III genannten Veranstaltungen sowie VI. sind Anschluss- und Verbrauchsgebühren (Strom, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung) soweit sie anfallen, zu zahlen. Diese werden jedes Jahr neu nach der Abrechnung des Vorjahres festgesetzt und mit der Standgebühr erhoben.